

3846 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Beschluß des Nationalrates vom 25. April 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990)

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates hat neben zahlreichen kleineren Adaptionen und Verbesserungen vor allem die folgenden Schwerpunkte:

- Einführung einer strikten Emissionsregelung für Direkt- und für Indirekteinleiter in Verbindung mit einer immissionsbezogenen Beschränkung der Gewässerbelastung und einer Sanierungspflicht für Altanlagen
- Sanierung belasteter Oberflächen- und Grundwässer
- verstärkte Inpflichtnahme der Land- und Forstwirtschaft
- Neuregelung des Rechts der wassergefährdenden Stoffe
- Neuregelung des Wasserbuchwesens
- Abschaffung des bevorzugten Wasserbaues
- verfahrensrechtliche Verbesserungen
- generelle Befristung neuer Wasserrechte
- verstärktes Eingriffsinstrumentarium für die Behörden
- Verbesserungen im Genossenschafts- und Verbändewesen
- Verstärkung der integralen Funktion der Wasserwirtschaft

Zielsetzung ist dabei, daß im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft durch hoheitsrechtliche Eingriffs- und Steuerungsinstrumente ein entsprechender Anreiz zur vermehrten Bedachtnahme auf Belange des Gewässerschutzes gegeben ist, wobei Gewässer möglichst reinzuhalten sind, um vielfältig nutzbar zu bleiben. Zugleich soll durch verfahrensrechtliche und sonstige Verbesserungen der Vollzug des Wasserrechtes einfacher und ökonomischer gestaltet werden. Als Grundlage für die neuen, strengeren Gewässerschutzregelungen sind insbesondere die Festlegung verbindlicher, branchenspezifischer Emissionsbeschränkungen, umfassende Wassergütererhebungen und Gewässersanierungsprogramme erforderlich.

3846 d. B.

- 2 -

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Mai 1990 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 25. April 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 05 02

Dr. Hans W ö c k i n g e r
Berichterstatter

Hermann P r a m e n d o r f e r
Vorsitzender